



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der im Mai 1989 gegründete, in das Vereinsregister eingetragene Verein, führt den Namen "Sunrise Swingers Erding e.V.".
- 2) Sitz des Vereins ist Erding.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zu den kulturellen und jugendfördernden Zielen des Vereins gehört insbesondere die Verbreitung, Pflege und Förderung des amerikanischen Volkstanzes, auch durch die Veranstaltung von Grund- und Fortbildungslehrgängen, die allgemein zugänglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss und schriftliche Mitteilung ausschließen, wenn es:
 - a) unehrenhafte Handlungen begangen hat,
 - b) das Ansehen des Vereins oder seine Interessen geschädigt hat,
 - c) nach 3-monatigem Rückstand des gesamten Beitrages und zweimaliger Mahnung durch den Kassier seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Widerspruchs.
- 5) Die weiteren Modalitäten zur Aufnahme sowie zu den Folgen von Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied unterliegt einer Beitragspflicht, deren Höhe in der Geschäftsordnung geregelt ist.

§ 6 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist:

1. der/die erste Vorsitzende ("President")
2. der/die zweite Vorsitzende (" Vice-President")
3. der/die Schriftführer/in ("Secretary")
4. der/die Kassier/erin ("Treasurer")

Jedes Vorstandsmitglied ist allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit auf 2 Jahre gewählt.

Die Bestimmungen zur Wahl des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung und ggf. notwendige außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Antragseingang durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einberufung von außerordentlichen Mitglieder-versammlungen regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann betreffend die Jahreshauptversammlung ergänzende Regelungen enthalten, insbesondere über den Termin zur Abhaltung, Fragen der Organisation (z.B. Schriftform von Anträgen, Antragseinreichungsfristen, etc), notwendige Mehrheiten zur Beschlussfassung zu Punkten, die nicht eine Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder die Auflösung des Vereins betreffen, enthalten.
- 2) Zu Satzungsänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
- 3) Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an die Behindertenwerkstätte Erding. Träger ist die Lebenshilfe Erding e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle den Verein betreffenden Belange, die nicht in der Satzung bestimmt sind, ergänzend regelt. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Erding, den 24. Oktober 2006



Sunrise Swingers Erding e.V.

Geschäftsordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein ist Mitglied der EAASDC.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr werden, Jugendliche unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für eine Aufnahme ist 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird nicht von der Hautfarbe, Religion, nationaler Herkunft, Geschlecht oder Wohnort abhängig gemacht.
- 2.3 Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern
- a) Ordentliche Mitglieder (aktiv, passiv)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
- 2.3.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer einen Square-Dance-Kurs (Tanzlevel mindestens Mainstream) erfolgreich abgeschlossen hat.
- 2.3.2 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben oder sonst für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 2.3.3 Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- 2.3.4 Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist im Verein bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch durch ein Mitglied, so gilt der Antragsteller als aufgenommen. Bei Einsprüchen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen dem Antragsteller die Ablehnungsgründe nicht bekannt gegeben zu werden.
- 2.3.5 Alle Mitglieder erhalten zur Kenntlichmachung der Mitgliedschaft ein Vereinsabzeichen (Badge), das käuflich erworben wird. Das Badge darf nach dem Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr getragen werden.
- 2.4 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.
- 2.5 Kündigung der Mitgliedschaft
- 2.5.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erfolgen. Weder Austritt noch Ausschluss entbinden von der Verpflichtung, rückständige Beiträge zu entrichten. Ebenso wenig können voraus gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.
- 2.6 *Rechte der Mitglieder*
- 2.6.1 Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs
- 2.6.2 Teilnahme an allen Veranstaltungen der EAASDC und der ECTA
- 2.7 *Pflichten der Mitglieder*
- 2.7.1 Beachtung der allgemein gültigen Square-Dance Regeln, Sitten und Gebräuche - einschließlich stilgerechter Kleidung im Verein sowie bei allen Gelegenheiten, die mit amerikanischem Volkstanz in Verbindung stehen.
- ### 3 Mitgliedsbeiträge
- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 120,00 EUR und ist viertel-, halb- oder jährlich bargeldlos auf das Vereinskonto zu überweisen.
- 3.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

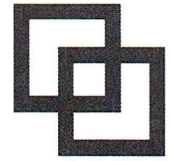
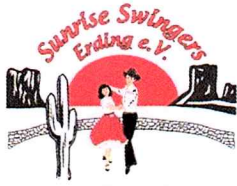
- 3.3 Der Vorstand kann bei berechtigtem Interesse z.B.: Schülern, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistenden Personen oder Personengruppen durch Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung bis zu 50% gewähren.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) muss im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 4.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird sie innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen und ist dann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.3 Folgende Punkte sind Gegenstand der Jahreshauptversammlung:
- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Wirtschaftsbericht des Kassiers
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Sofern Vorstandswahlen anstehen: Wahl des Wahlleiters und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) ggf. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - g) ggf. Anträge und Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - h) ggf. Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins
 - i) ggf. sonstige Anträge zur Jahreshauptversammlung
- 4.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
- a) das Interesse des Vereins es erfordert - durch den Präsidenten bzw. seinen Vertreter
 - b) 1/5tel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe des Zweckes und der Gründe fordert.
- 4.5 Anträge zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich (in Papierform oder per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.
- 4.6 Sofern die Satzung nichts Gegenteiliges vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4.7 Der Kassenprüfer, welcher in der Jahreshauptversammlung gewählt wird, hat unregelmäßig, bei Bedarf und am Ende des Vereinsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Der Kassenprüfer darf nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein bekleiden.

5 Vorstand

- 5.1 Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt aufgeteilt:
- 5.1.1 Der 'President' leitet den Verein.
 - 5.1.2 Der 'Vice-President' unterstützt den President in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er übernimmt das Amt des President in Abwesenheit.
 - 5.1.3 Der 'Secretary' erledigt die Korrespondenz des Vereins, führt alle Unterlagen und erstellt die Sitzungsprotokolle.
 - 5.1.4 Der 'Treasurer' nimmt Beiträge und sonstige Gelder entgegen, leistet alle notwendigen Zahlungen und führt Buch.
- 5.2 Der President darf über einen Freibetrag von jährlich 100,00 EUR verfügen. Bei Beträgen darüber hinaus muss der Treasurer ausdrücklich gehört werden.
- 5.3 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 400,00 EUR bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.4 Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, müssen mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



Sunrise Swingers Erding e.V.

Protokoll zur Jahreshauptversammlung

Am: 28.01.2025

Wo: Gasthaus zum Erdinger Weißbräu, Lange Zeile 1-3, 85435 Erding

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Versammlungsleiter: Präsident Loraine C. MEYERS

Protokollführer: Rudolf HAUER

Anwesend lt. Unterschriftsliste: 14 Mitglieder anwesend und 14 stimmberechtigt
(16 Mitglieder aktuell und 1 Ehrenmitglied = 17)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Wirtschaftsbericht des Kassiers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Kassiers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Wünsche und Anträge (bitte schriftlich einreichen bis 21.01.2025)
9. Sonstiges

Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten:

Zu Top 1: Begrüßung und Eröffnung der Versammlung

Präsident Loraine C. MEYERS begrüßt alle anwesenden Mitglieder und eröffnet die Jahreshauptversammlung. Sie stellt fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Zu Top 2: Rechenschaftsbericht des Vorstandes

President Loraine C. MEYERS trägt den Rechenschaftsbericht für 2024 vor.

Zu Top 3: Wirtschaftsbericht des Kassiers

Doris HAUER trägt den Wirtschaftsbericht für 2024 vor.

Zu Top 4: Bericht des Kassenprüfers

Kassenprüfer Rosa FERTL trägt den Bericht der Kassenprüfung vor und empfiehlt die Entlastung des Kassiers

Zu Top 5: Entlastung des Kassiers

Entlastung des Kassiers wurde einstimmig mit → 14 ja Stimmen abgestimmt.

Zu Top 6: Entlastung des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes wurde mit → 13 ja Stimmen
→ 1 Enthaltung abgestimmt.

Zu Top 7: Wahl des Vorstandes

Frank Meyers wurde zum Wahlleiter ernannt.

Es wurde geheime Wahl beantragt.

Zur Wahl des President stand Frau Loraine MEYERS.

Sie wurde einstimmig mit → 14 ja Stimmen gewählt

Zur Wahl des Vice-President stand Frau Stefanie PERZLMAIER.

Sie wurde mit → 13 ja Stimmen
→ 1 Enthaltung gewählt

Zur Wahl des Treasurers stand Frau Doris HAUER.

Sie wurde einstimmig mit → 14 ja Stimmen gewählt

Zur Wahl des Secretary stand Herr Rudolf Hauer.

Er wurde einstimmig mit → 14 ja Stimmen gewählt

Zur Wahl der 2 Kassenprüfer standen Insa BERNHARDT und Anna STAUDINGER

Insa BERNHARDT wurde einstimmig mit → 14 ja Stimmen gewählt

Anna STAUDINGER wurde einstimmig mit → 14 ja Stimmen gewählt

Alle nahmen ihre Wahl zum jeweiligen Amt an.

Zu Top 8: Wünsche und Anträge (bitte schriftlich einreichen bis 21.01.2025)

Frau Loraine C. MEYERS erläutert den Antrag von Doris u. Rudi HAUER über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages.

Kassier Doris HAUER trägt mit einer Tabelle vor, warum der Beitrag erhöht werden sollte.

Nach der Erläuterung und anschließender Diskussion wurde über eine Erhöhung um 2,00 € pro Monat per Handzeichen abgestimmt.

Die Erhöhung wurde mit → 12 ja Stimmen
→ 1 nein Stimme
→ 1 Enthaltung

beschlossen.

Zur Frage ob die Erhöhung ab Januar 2025 gelten soll, wurde mit

→ 12 ja Stimmen
→ 2 nein Stimmen

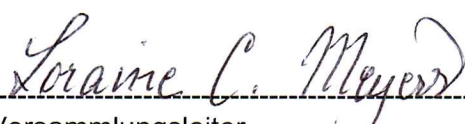
abgestimmt.

Zu Top 9: Sonstiges

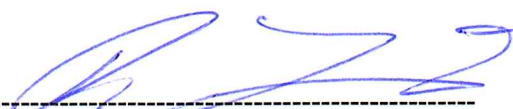
Sommerferien werden auf den 05.08.2025 / 12.08.2025 / und 19.08.2025 festgelegt.

Weihnachtlicher Clubabend wird auf den 16.12.2025 festgelegt.

Frau President Loraine C. MEYERS beendet die Versammlung.



Versammlungsleiter



Protokollführer

Die Versammlung wurde fürs Protokoll auf Tonträger mitgeschnitten.